

stehendes Recht, in der Öffentlichkeit vielfach als Ausfluß der vom Börsenverein ausgehenden Sondergesetzgebung angesehen wird, während durch die auf Aufrechterhaltung des Ladenpreises gerichteten Bestrebungen doch nur dem Gesetze zur Anerkennung verholfen und der unlauteren Konkurrenz entgegengetwirft werden soll.

In Wirklichkeit ist diese Einschätzung des Sortimenters nur ein Teil der dem Börsenverein obliegenden Aufgaben, mit denen sie sich allerdings insofern aufs engste berührt, als auch sie erkennen läßt, worauf seine Arbeit überhaupt gerichtet ist. Buchhändler aller Berufszweige: Verleger, Sortimenter, Antiquare usw. umfassend, kann der Börsenverein immer nur auf einen Ausgleich der einander entgegenstehenden Interessen hinwirken, und zwar sowohl zwischen den einzelnen Berufsgruppen als auch innerhalb derselben. Unter normalen Verhältnissen vollzieht sich dieser Ausgleich in der Regel, wenn auch nicht ohne Kampf, so doch ohne wesentliche Erschütterungen, da für Sonderinteressen im Börsenverein kein Raum ist und die Wohlfahrt des Ganzen dem Vorstände oberstes Gesetz sein muß. Eigene Interessen, die nicht zugleich auch Interessen der Allgemeinheit wären, hat der Börsenverein nicht; was ihm gehört, ist Eigentum der Mitglieder und ausschließlich zu ihrer Nutznießung bestimmt. Er kann daher alles der Frage unterordnen, welcher Nutzen oder Schaden der Gesamtheit aus den zu treffenden Maßnahmen erwächst, ohne Rücksicht auf etwaige Interessen einzelner, soweit diesen nicht ausdrücklich durch das Gesetz Schutz gewährleistet ist. Einem solchen Schutze unterliegt die Festsetzung des Ladenpreises, die als ein ausschließliches Recht des Verlegers sich jeder Einwirkung des Börsenvereins entzieht. Eine Folge dieses Rechts ist die Bestimmung des Nettopreises bzw. des Rabatts, die schon deswegen nicht Sache eines Berufsvereins sein kann, als dabei nicht nur Umfang und Natur des betr. Werkes, Absatzfähigkeit und Art des Vertriebs, sondern auch eine Reihe anderer Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, die in vollem Umfange nur der mit den Verhältnissen vertraute Verleger zu beurteilen vermag. Diese Besonderheiten werden daher immer den einzelnen Berufsgeossen überlassen bleiben müssen, und nichts wäre töricht, als wenn ein aus Lieferern und Abnehmern zusammengesetzter Berufsverein versuchen wollte, darauf in anderer Weise Einfluß zu gewinnen als durch stete Betonung des Gemeinschaftsgedankens und des von ihm erstrebten Zweckes. Die Aufgabe eines solchen Vereins kann daher nur auf das Allgemeine und allenfalls darauf gerichtet sein, daß auch im Besondern noch die allgemein zu beobachtenden Rücksichten deutlich erkennbar sind. Daher gilt auch für den Börsenverein nicht die Ausnahme, sondern die Regel, sodaß seine Satzungen und Ordnungen nur das erfassen können, was allen mehr oder minder gemeinsam ist und als typisch angesehen werden kann.

Als normal oder typisch galt lange Zeit im Buchhandel ein Rabatt von 25%, obwohl nach den jüngst veröffentlichten, allerdings recht mangelhaften Statistiken für die Mehrzahl aller Sortimentsbetriebe im letzten Jahrzehnt 30% als Durchschnittsrabatt angenommen werden muß. Wie indes diese Frage nicht für den einzelnen Betrieb von dem außerhalb desselben Stehenden mit Sicherheit beantwortet werden kann, so auch nicht die damit im Zusammenhange stehende Frage, ob dieser Rabatt genügend ist. Meist ist der Rabatt um so niedriger, je höher der Betrieb kulturell steht. Jedenfalls behaupten die Sortimenter mit aller Entschiedenheit, daß gegenwärtig weder 25 noch 30% als angemessene Vergütung anzusehen seien, und man kann ihnen diese Behauptung um so mehr glauben, als nicht nur die gesamte Lebenshaltung, sondern auch die Spesen während der Kriegszeit erheblich gestiegen sind. Mögen nun auch einige Firmen in den letzten Jahren den Rabatt erhöht haben, so wird doch kaum jemand behaupten können, daß die Rabattverbesserung gleichen Schritt mit der Verteuerung aller Lebensverhältnisse gehalten habe und als genügender Ausgleich anzusehen sei. Die Folge dieser Erkenntnis für den Börsenverein war die Ablehnung des Schutzes aller derjenigen Werke, die mit weniger als 30% vom Ladenpreise rabattiert werden. Die darauf abzielende Erklärung (§ 7 der Verkaufsordnung) ist indes weder nach

der einen noch nach der anderen Seite eine Sollvorschrift, sondern besagt nur, daß der Sortimenter Bücher der erwähnten Art mit einem entsprechenden Aufschlage verkaufen dürfe, ohne sich einer Verfolgung durch den Börsenverein auszusetzen.

Wie vorauszu sehen war, genügte diese Bestimmung nicht, dem bedrängten Sortiment wirksam zu helfen, besonders als zahlreiche Verleger zu Extraberechnungen von Verpackungsspesen usw. übergingen, die in dieser Form von dem Sortiment nicht auf seine Kunden abgewälzt werden können. Sie führten geradezu automatisch die weitere Folge herbei: die Selbsthilfe des Sortimenters durch Einführung eines Teuerungszuschlags von 10% auf den Ladenpreis der Verleger, der zwar keinerlei Schutz durch den Börsenverein genießt, von ihm jedoch auch nicht beanstandet wird. Aus der Haltung des Vorstandes des Börsenvereins wird man vielmehr folgern können, daß er in diesem Teuerungszuschlag ein notwendiges Mittel zum Durchhalten erblickt.

Diese Stellungnahme des Börsenvereins wird nicht bemängelt werden können, da ein Schutz des Ladenpreises von seiner Seite aus nur als berechtigt angesehen werden kann, wenn diesem ein angemessener Nettopreis gegenübersteht, da er nicht allein die Interessen des Verlags, sondern ebenso die des Sortimenters zu berücksichtigen hat. Sind die Voraussetzungen eines solchen Schutzes, wie sie in der Berücksichtigung der Interessen des Sortimenters durch Gewährung eines dem Börsenverein angemessenen erscheinenden Rabatts liegen, nicht mehr gegeben, so kann ihm auch nicht zugemutet werden, für ein Recht des Verlags einzutreten, das unter den gegenwärtigen Verhältnissen vielfach ein Unrecht gegen das Sortiment in sich schließt. Vielmehr erwächst dem Börsenverein, solange wir keine bessere und zweckmäßigere Form des Büchervertriebs als durch das Sortiment kennen, geradezu die Pflicht, alles zu tun, was der Erhaltung dieses Standes dienen kann, ganz abgesehen davon, daß auch das Recht auf den Ladenpreis wie jedes andere Recht um der Menschen willen und nicht seiner selbst wegen da ist.

Wenn Herr Kilpper (vgl. Bbl. Nr. 257) zwei so heterogene Dinge wie die Deutsche Bucherei und den Ladenpreis in einen Vergleich zueinander stellt, so übersteht er dabei, daß im ersten Falle das große öffentliche Interesse an dieser Einrichtung alle Sonderinteressen zurücktreten ließ und somit die Durchführung einer großzügigen Propaganda wesentlich erleichtern half, während er selbst den Beweis liefert, daß die Rücksicht auf ein einziges Buch genügt, um ihn zur Stellungnahme gegen die der Rabattverbesserung dienende Maßnahme des Sortimenters zu veranlassen. In diesem Verhalten liegt die beste Rechtfertigung der Politik des Börsenvereins, insofern sie zeigt, daß es ihm, auch wenn er mit Engelszungen gesprochen hätte, nicht gelungen wäre, den Verlag zu einheitlichen Maßnahmen zu veranlassen. Ja vielleicht wäre dieser von sich aus gar nicht in der Lage gewesen, dem Sortiment wirksamen Schutz angedeihen zu lassen, da er als der Urheber des Ladenpreises in weit höherem Maße an seine Einhaltung gebunden ist, ganz zu schweigen von den wirklichen oder vermeintlichen Rücksichten auf Autoren und Publikum. Jedenfalls würden, auch wenn der Börsenverein über die von ihm aufgestellten »Richtlinien« hinausgegangen wäre, die Lieferungsbedingungen nicht weniger buntschedig aussehen als jetzt, wo Verleger von heute auf morgen sich eingestehen müssen, daß der selbstgeschneiderte Rock, kaum angezogen, sich schon als zu eng erweist. Hätten dem Verlag da ein einheitliches Maß oder über diese »Richtlinien« hinausgehende Bestimmungen zu mehr nützen können als bestenfalls zum Räsonieren über unberufene Einmischung des Börsenvereins in seine privatwirtschaftlichen Verhältnisse?

Die Deutsche Verlags-Anstalt wird nicht der einzige Verlag bleiben, der gegebenenfalls im Wege des Reverses dem Sortiment die Verpflichtung auferlegt, von dem Teuerungszuschlag Abstand zu nehmen, und es sind wohl Fälle denkbar — es sei nur an Fortsetzungen von Subskriptionswerken erinnert — die diese Maßnahme berechtigter erscheinen lassen als bei dem Stegemannschen Werke. Mit der ihm eingeräumten Ausnahmestellung verfolgt die Deutsche Verlags-Anstalt sicher nicht den Zweck,